



## Polizeikameras wieder vor Gericht

### Neue Klage zur Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesgrundlage eingereicht

*Die offene Videoüberwachung der niedersächsischen Polizei steht erneut auf dem Prüfstand. Nach der erfolgreichen Klage [1] wegen fehlender Beschilderung in Hannover klagt ein Mitglied des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung Hannover nun gegen Niedersachsens gesetzliche Grundlage der Kameraüberwachung. Diese entspreche nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, so der Vorwurf.*

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 14.7.2011 zur fehlenden Beschilderung der Polizeikameras in Hannover [2] stellte das Gericht unter anderem fest, dass die gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung der Polizei hinsichtlich einer verfassungsgemäßen Ausgestaltung äußerst fraglich sei. Es mangle dem der Videoüberwachung zugrunde liegende § 32 Nds. SOG Absatz 3 an Normenklarheit. Der Paragraph missachte aufgrund eines fehlenden Anwendungsbereiches ebenfalls das Übermaßverbot und schließlich erlaube sich die Landesregierung damit eine Regelung, die „die flächendeckende Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte in Niedersachsen“ gestatte. Das, so das Verwaltungsgericht Hannover, widerspreche dem Bestimmtheitsgebot.

Man sollte annehmen, dass sich die zuständigen Innen- und Justizministerien schleunigst um die Beseitigung der verfassungswidrigen Gesetzgebung kümmern würden, doch passiert ist seither nichts.

Michael Ebeling vom „AK Vorrat Hannover“ [3] hat nun Klage [4] vor dem Verwaltungsgericht Hannover gegen die Beliebigkeit des niedersächsischen Gesetzes eingelegt und fordert darüber hinaus stellvertretend für die Bürgerinitiative: „Der maßlose Einsatz von Polizeikameras muss jetzt endlich ein Ende haben.“ Und weiter: „Die vielen Kameras auf Hannovers öffentlichen Plätzen, in den Geschäften und in öffentlichen Verkehrsmitteln haben keinen bis heute nachgewiesenen verhältnismäßigen Nutzen gehabt. Die Videoüberwachung ist Teil des immer weiter anwachsenden Überwachungs- und Anpassungsdrucks; wer heutzutage nicht der Norm entspricht oder sich „auffällig“ verhält, gerät leicht in das Visier von Fahndungsbehörden und kann Nachteile in Beruf und Alltag erleiden – das daraus resultierende Duckmäusertum hat nichts mit dem zu tun, was wir uns als lebenswerte Gesellschaft vorstellen.“

„Wir haben das Verwaltungsgericht in unserer Klage gebeten, diese Grundsatzfrage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen. Eine positive Entscheidung aus Karlsruhe hätte damit Auswirkungen auf die Videoüberwachung in ganz Niedersachsen“, erklärt Johannes Hentschel, der Rechtsanwalt des Klägers.

## Hintergrund

Schon seit 2008 beschäftigt sich die hannoversche Gruppe des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung mit den von der Polizei zahlreich betriebenen Videüberwachungsanlagen in Hannover und Niedersachsen [5]. Einer daraus resultierenden Klage [6] gegen die seither bemängelte fehlende Beschilderung der hannoverschen Kameras durch ein Mitglied dieser offenen Gruppe war vom Verwaltungsgericht Hannover zuletzt mit einem äußerst deutlichen Urteil stattgegeben worden. Eine von der Polizeidirektion Hannover daraufhin angekündigte Berufung nahm die Behörde mangels Aussicht auf Erfolg kurzerhand zurück.



Bild: Aufkleber des AK Vorrat Hannover

## Verweise

- [1] [http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=19421&article\\_id=97760&\\_psmand=126](http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=19421&article_id=97760&_psmand=126)
- [2] [http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110714\\_vg-h\\_pol\\_vue.pdf](http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20110714_vg-h_pol_vue.pdf)
- [3] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Ortsgruppen/Hannover>
- [4] <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20111025-klage-videoueberwachung-2.pdf>
- [5] [http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Ortsgruppen/Hannover/Videoueberwachung\\_in\\_Hannover](http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Ortsgruppen/Hannover/Videoueberwachung_in_Hannover)
- [6] [http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20101122\\_klage\\_video%C3%BCberwachung\\_pd\\_hannover.pdf](http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20101122_klage_video%C3%BCberwachung_pd_hannover.pdf)

Der **Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung** („AK Vorrat“) ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss von freiheitsliebenden Menschen und Fachleuten aus Bürgerrechts- und Datenschutzorganisationen. Der Ursprung des Arbeitskreises ist die gemeinsame Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, an der sich über 34.000 Bürger beteiligt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 2. März 2010 der Klage stattgegeben und das Gesetz in der bestehenden Form als verfassungswidrig erklärt.

In regionalen „Ortsgruppen“ engagieren sich die einzelnen Mitglieder darüber hinaus in weiteren Aktivitäten rund um das Thema Datenschutz, Bürger- und Menschenrechte – meistens mit dann regionalem Bezug.

Mehr über den AK Vorrat gibt es unter: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de>

Nähere Informationen über die Ortsgruppe Hannover im AK Vorrat finden Sie unter: <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

## Pressekontakt

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Hannover  
c/o Michael Ebeling  
Kochstraße 6  
30451 Hannover  
01577 / 39 19 170  
[og-hannover@vorratsdatenspeicherung.de](mailto:og-hannover@vorratsdatenspeicherung.de)

## Klagevertretender Rechtsanwalt

Johannes Hentschel  
Kanzlei Hentschel & Lau  
Kurze Geismar Straße 41  
37073 Göttingen  
0551 / 51 73 623